

ZBB 2004, 248

BGB § 767 Abs. 1 Satz 3, § 242; MaBV § 7

Keine Haftung des Bürgen für ihm unbekannte haftungserweiternde Vereinbarung zwischen Gläubiger und Hauptschuldner vor Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages

BGH, Urt. v. 27.01.2004 – XI ZR 111/03 (KG), WM 2004, 724 = EWiR 2004, 547 (Häublein)

Leitsätze:

- 1. Haftungserweiternde Vereinbarungen, die der Gläubiger und der Hauptschuldner vor Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages treffen, werden von § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht erfasst.**
- 2. Ein Hinausschieben der Fälligkeit der Hauptschuld, die es dem Gläubiger ermöglichen soll, aus der Vermietung seiner Immobilie den optimalen Nutzen zu ziehen, entspricht nicht dem durch eine MaBV-Bürgschaft gesicherten typischen Fertigstellungsrisiko.**
- 3. Es widerspricht Treu und Glauben, wenn der Gläubiger, der den Bürgen nicht über den modifizierten Inhalt der Hauptschuld aufklärt, den Bürgen in Anspruch nimmt, nachdem dieser im Vertrauen auf die Vertragserfüllung die vom Hauptschuldner gestellten Sicherheiten freigibt.**